

Nationales Düngemittelrecht

Gärreste aus bestimmten Ausgangssubstraten (Wirtschaftsdünger, Pflanzen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, überlagerte Futtermittel und Saatgut, Obst- und Gemüserückstände und Nebenprodukte aus der Lebens- und Futtermittelproduktion) dürfen gemäß Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 181/2014) als Düngemitteltyp „Biogasgülle“ national in Verkehr gebracht werden.

Unter Inverkehrbringen versteht der Gesetzgeber das Einführen, das Befördern, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen. Darunter fällt auch die (unentgeltliche) Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder. Die Anwendung von Gärresten auf eigene oder Pachtflächen ist kein „Inverkehrbringen“ im Sinne des Düngemittelgesetzes.

Gärreste aus biogenen Abfällen (tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 und 3, getrennt gesammelter Biobfall, etc.) sind lt. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018) bis zur sachgerechten Verwertung auf dem Boden Abfälle. Der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz hat für die sachgerechte landwirtschaftliche Verwertung von Gärresten Richtlinien und Qualitätsanforderungen erstellt (Pfundtner, 2007). Darüber hinaus müssen die Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über tierische Nebenprodukte sowie die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Düngung eingehalten werden (zB. Wasserrechtsgesetz, Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung oder die Bodenschutzgesetze).

Beim Inverkehrbringen muss der Gärrest entsprechend den Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004 gekennzeichnet werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kontrolliert im Rahmen der hoheitlichen Düngemittelüberwachung die Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung 2004 (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1. Mindestanforderungen für mögliche Düngemitteltypen für Gärreste (BGBl. II Nr. 100/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 181/2014)

Parameter	Einheit	9. Biogas- gülle	12. Bodenhilfsstoff
oTS	% DM	≥ 50	--
N	% FM	≥ 0,2	--
P ₂ O ₅	% FM	≥ 0.1	--
K ₂ O	% FM	≥ 0.3	--
C _{org}	% FM	--	--
N _{org}	% N	--	--
Cd	mg/kg DM	≤ 3.0	≤ 3.0
Cr VI	mg/kg DM	≤ 2.0	≤ 2.0
Hg	mg/kg DM	≤ 1.0	≤ 1.0
Ni	mg/kg DM	≤ 100	≤ 100
Pb	mg/kg DM	≤ 100	≤ 100
As	mg/kg DM	≤ 40	≤ 40
Biuret	mg/kg DM	--	--
Salmonella spp.	in 50 g FM	0	0
Escherichia coli	in 50 g FM	0	0
Campylobacter sp.	in 50 g FM	0	0
Listeria monocytogenes	in 50 g FM	0	0
Enterococcaceae	in 50 g FM	--	--
keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	n/l	--	≤ 3
Wurmeier	n/l	0	--
Rückständen von Pflanzenschutzmitteln antibiotischen Wirkstoffen	n/l	0	--
Arzneimitteln	n/l	0	--
Glas, Metall, Kunststoffe >2mm	% FM	0,4	
Kunststoffe >2mm	% FM	0,1	0,1

-- = nicht festgelegt

Die Verbindung zum Abfallwirtschaftsgesetz

Gemäß Düngemittelgesetz kann die zuständige Behörde, das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), über Antrag des Düngemittelherstellers für Gärreste aus biogenen Abfallstoffen eine Einzelgenehmigung als Düngemittelprodukt per Bescheid erteilen, wenn bei sachgerechter Anwendung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Fruchtbarkeit des Bodens oder
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder
3. den Naturhaushalt gefährdet
4. und Düngemittel ferner geeignet sind,
 - a. das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern oder
 - b. die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern oder
 - c. den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen.

Dies ist auch aus Sicht des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018) möglich, da gemäß §2(3a) ein Stoff, der im Zuge eines Herstellungsverfahrens (hier die Vergärung zur Produktion von Biogas) zusätzlich anfällt (hier der Gärrest) kein Abfall ist, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. In Tabelle 2 sind die Voraussetzungen im Zusammenhang mit Biogasanlagen gegenübergestellt.

Tabelle 2. Gegenüberstellung der Voraussetzungen lt. §2 (3a) AWG 2002 und Erläuterungen in Bezug auf Biogasanlagen

Voraussetzungen lt. §2 (3a) AWG 2002	Erläuterung in Bezug auf Biogasanlagen
1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;	Der Gärrest wird im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft als Düngemittel weiterverwendet. Ein Absatzmarkt ist für Gärreste insofern vorhanden, da mit dem Ausbringen des Fermentationsrückstands z.B. mineralische Handelsdünger bei den abnehmenden Landwirten substituiert werden
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;	Der Gärrest wird in der Regel ohne weitere Verarbeitung (z.B. Trocknung, osmotische Aufbereitung, Pelletierung, etc.) gelagert und ausgebracht
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und	Im Zuge der Vergärung fällt neben Biogas jedenfalls ein Fermentationsrückstand an
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es	Dies wird im Zuge der Überprüfung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit festgestellt. Ergebnis ist ein Bescheid, der dem §1 (3) AWG 2002 jedenfalls Rechnung trägt (vgl. § 9a (2) DMG 1994)

werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften
eingehalten.

Literatur

Pfundtner, E., 2007. Der Sachgerechte Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker und Grünland. 2. Auflage. Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (Hrsg.), Wien.

Kontakt

DI Dr. Bernhard Stürmer
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
Angermayergasse 1, 1130 Wien
bernhard.stuermer@haup.ac.at